

Verkündungsblatt | 42. Jahrgang | Nr. 81

Amtliche Mitteilung

05.11.2021

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Satzung der Studierendenschaft
der Fachhochschule Dortmund**

Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund

vom 05.11.2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17.04.2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 24, 17.04.2020) wird wie folgt geändert:

In der Satzung werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular.

1. In § 7 wird Absatz 4 wie folgt hinzugefügt:
„Die Wahlen erfolgen am Anfang des jeweiligen Sommersemesters.“
2. In § 11 Absatz 4 wird ein vierter Punkt hinzugefügt:
„Per konstruktives Misstrauensvotum mit zweidrittel Mehrheit. Der Antrag wird über das Studierendenparlament oder den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gestellt.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird „Ausländerinnen und Ausländerreferat“ mit „Referat Internationales“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 hinzugefügt: „Der zu wählenden Vorstand hat einen Leitfaden zur Aufstellung der Referent*innen zu erstellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.“
 - c) Der alter Absatz 3 wird zum neuen Absatz 4 ff.
 - d) Absatz 5 wird mit „und des Ältestenrats“ ergänzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird mit folgendem ergänzt: „mit Ausnahme des Wahltermins. Die Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschuss finden im letzten Quartal des Jahres statt.“
 - b) Absatz 2 wird um den folgenden Satz erweitert: „Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden in den letzten sechs Monaten kann die reguläre Wahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschuss durch Beschluss des Studierendenparlaments so vorgezogen werden, dass nicht nur für die verbliebene Amtszeit gewählt wird, sondern auch für die zukünftige Amtszeit und sich diese entsprechend verlängert.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„Der Vorsitzende gibt eine Empfehlung über den Tätigkeitsumfang und die damit verbundene Vergütung. Während der Amtsperiode kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses die Vergütung der Referent*innen eigenmächtig ändern, wenn sie dies für notwendig halten.
 - b) Der alte Absatz 2 wird zu Absatz 3 usw.
 - c) Es wird ein neuer Absatz 6 hinzugefügt:

„Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eigenmächtig unter Berücksichtigung des Haushaltes Projektstellen einstellen.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird um den Satz „Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.“
 - b) In Absatz 2 wird „oder deren Ausschüsse“ ergänzt.
7. §22 Absatz 1 werden mit „oder des Präsidiums“ und „oder des Vorstands“ ergänzt
8. §24 Absatz 4 wird um „oder per E-Mail“ ergänzt.
9. §25 wird um den Satz „Das Studierendenparlament wird von dem Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.“ Ergänzt.
10. In §26 wird „dreißig“ mit „zwanzig“ ersetzt.
11. §30 wird um den Absatz 7 ergänzt. Dieser lautet: „Die Fachschaft ist verpflichtet zum Ende ihrer Legislatur die Kasse von dem oder der Finanzreferent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses prüfen zu lassen.“
12. §31 Absatz 2 wird durch den Satz „Bei drei Mitgliedern entfällt der oder die Stellvertreter*in“ ergänzt.
13. In §34 wird „§4 (2)“ durch „§11 () und (4)“ ersetzt.
14. §35 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „dreißig“ mit „zwanzig“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird durch „oder per E-Mail“ ergänzt.
15. §36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Die Vorstände der FSR kann ein Mitglied seiner Fachschaft als dessen Stellvertreter*in zur FSRK entsenden. Hierfür muss der Vorstand das Studierendenparlament oder der Allgemeinen Studierendenausschuss informiert werden.
 - b) Absatz 2 durch „und deren Stellvertreter*innen mit einer Stimme pro FSR“ ergänzt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird durch „mindestens“ und „bei Bedarf häufiger“ ergänzt. Satz 2 wird durch „mindestens 10 Tage vorher“ ergänzt.
 - d) Ein neuer Absatz 6 wird hinzugefügt und lautet: „Die FSRK besitzt einen finanziellen Topf. Die FSRK verfügt über diesen Topf. Änderungen werden über das von der FSRK gewählte Medium bekannt gemacht.“
 - e) Der alte Absatz 6 wird zum Absatz 7.
16. §40 wird um die Sätze „Der oder die Finanzreferent*in soll den Haushaltsplan der Fachschaften überprüfen. Die Zuweisungen für die Fachschaften wird durch das Studierendenparlament geregelt und über die entsprechende Plattform veröffentlicht.“ ergänzt.
17. Es wird ein neuer §41 eingefügt. Dieser lautet: „Die Ausschüsse werden zwischen dem dritten Quartal und dem vierten Quartal eines jeden Jahres neu besetzt. Vor Ende ihrer Amtszeit muss ein jeder Ausschuss entlastet werden. Die Ausschüsse werden nach Vollendung ihrer Tätigkeit neu besetzt.“

18. Der alte Paragraf 41 wird zum neuen Paragraf 42 usw.

19. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird „und der Fachschaften“ ersatzlos gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird „und der Fachschaften“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 29.09.2021.

Dortmund, den 05.11.2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick